

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, (...) mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde – Propanolaufbereitungsanlage und einer Gasturbinenanlage auf den Grundstücken Fl. Nr. 6117/20 Gemarkung Großwallstadt, durch die Fa. Alcon / Ciba Vision GmbH, Großwallstadt;**

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

I. Aktenvermerk

1. Sachstand

- 1.1 Am 21.03.2024 beantragte die CIBA Vision GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, (...) mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde – Propanolaufbereitungsanlage und einer Gasturbinenanlage auf den Grundstücken Fl. Nr. 6117/20 Gemarkung Großwallstadt gemäß §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die CIBA Vision GmbH produziert in 63868 Großwallstadt Kontaktlinsen und Kontaktlinsenpflegemittel. Für die Herstellung werden große Mengen an Lösemittel benötigt. Mit ca. 7.400 Jahrestonnen macht dabei 1-Propanol einen sehr großen Anteil aus. Dieses wird derzeit mit Tankkraftwagen (ca. 315 TKW/a) angeliefert. Aus dem Herstellprozess fallen große Mengen an Lösemittelintermediaten an, welche bisher gesammelt und zur Entsorgung bzw. zum Recycling in Tankkraftwagen abgefüllt an einen externen Partner in Frankreich zur Aufarbeitung gefahren wurden.

Mit den gestiegenen Produktionskapazitäten steigen auch der Lösemittelbedarf und die damit verbundenen kapazitiven Anforderungen an die Infrastruktur. Um sich unabhängig von externen Lieferanten und äußeren Einflüssen zu machen soll am Standort Großwallstadt eine Propanolaufbereitungsanlage errichtet werden.

Zur Erzeugung der für die Propanolaufbereitungsanlage notwendigen Prozesswärme, soll eine Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,8 MW errichtet und betrieben werden.

Bei der Gasturbine handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

- 1.2 Die Errichtung und der Betrieb der Gasturbine ist in Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet und bedarf daher nach § 7 Abs. 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

2.1 Allgemein

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 6 UVPG.

2.2 Anlagenstandort

2.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Anlage wird in einem nach dem Bebauungsplan „Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“ ausgewiesenen Industriegebiet errichtet, direkt angrenzend an weitere Gewerbebetriebe. Das ca. 6 ha große Betriebsgelände stellt ein großflächiges Industriegelände dar mit unterschiedlicher industrietypischer Bebauung, hohem Versiegelungsgrad und langjähriger intensiver industrieller Nutzung. Zur Realisierung des Vorhabens wird im südlichen Bereich des Betriebsgeländes das bereits bestehende Gebäude R erweitert bzw. modifiziert.

Westlich des Industriegebietes liegt die vierspurig ausgebaute B 469.

Westlich der B 469 in ca. 460 m Entfernung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und ihre Betriebsgebäude. Auch in südlicher Richtung setzen sich landwirtschaftliche Flächen und Gewerbebetriebe fort. In östlicher Richtung in ca. 220 m Entfernung beginnt die Wohnbebauung der Gemeinde Großwallstadt.

2.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)

Im Untersuchungsraum befindet sich außer einer Teilfläche eines Tagebausees (durch Rohstoffgewinnung aufgeschlossenes Grundwasser) kein Oberflächengewässer. Gemäß dem Kartendienst Gewässerbewirtschaftung Bayern des bayerischen Landesamtes für Umwelt ist der mengenmäßige Zustand des hier betroffenen Grundwasserkörpers als gut zu bezeichnen. Der qualitative Zustand hingegen ist schlecht. Allerdings stellt der Tagebausee einen naturschutzfachlich wertvollen Bereich dar.

Signifikante Belastungen durch Quellen, die die Grundwasserqualität nachhaltig beeinflussen, sind nicht bekannt. Beeinträchtigend wirken jedoch flächige Stoffeinträge aus der Landwirtschaft.

Das Vorhaben ist für das Schutzgut Wasser ohne besondere Bedeutung, da es in einem bereits bestehenden Gebäude auf bereits versiegelten Flächen verwirklicht wird.

Für die Böden sowie Natur und Landschaft hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Aufgrund der intensiven industriellen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung haben die Schutzgüter keine besondere Qualität. Veränderungen am Natur- und Landschaftsbild wird es durch das Vorhaben nicht geben.

2.3 Prüfung auf der ersten Stufe

Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Gebiete (2.3.1 bis 2.3.11) und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Für die Prüfung der Belastbarkeit der Schutzgüter wird neben dem Aufstellort ein Radius betrachtet, innerhalb dessen Immissionen oder Emissionen, die von der beantragten Gasturbinenanlage auf die genannten Schutzgüter ausgehen könnten, überhaupt noch denkbar sein könnten. Der Radius wird auf ca. 1.100 m definiert und wurde in Anlehnung an die Ziffer 4.6.2.5 der TA Luft gewählt. Das Beurteilungsgebiet umfasst einen Kreis mit einem Radius, der der 50-fachen Schornsteinhöhe (ca. 22 m) entspricht.

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
Knapp außerhalb des Einwirkungsbereichs von 1,1 km östlich des Standorts befindet sich das FFH-Gebiet „Maintal- und –hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“ (Nr. 6121-371).
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz
Ca. 1,1 km östlich der geplanten Anlage befindet sich das Naturschutzgebiet (Nr. NSG-00476.01).
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nationalparke oder Nationale Naturmonumente sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
Biosphärenreservate sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.
Westlich des Betriebsgeländes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-00562.01 innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (ehemals Schutzzone)“. Die Entfernung beträgt ca. 500 m.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
Naturdenkmäler befinden sich nicht im Untersuchungsraum.
- 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz
Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.
- 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz
Im Norden in ca. 800 m Entfernung vom Schornstein bzw. 300 m Entfernung vom Betriebsgelände befinden sich zwei Biotope (Nr. 6120-0109 sowie Nr. 6120-0110).
Im Südwesten, jenseits der Bundesstraße B 469 in ca. 650 m bzw. 1.000 m Entfernung vom Schornstein befinden sich zwei weitere Biotope (Nr. 6120-0009 und Nr. 6120-0006).
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Betriebsgelände befindet sich weder innerhalb eines Wasserschutzgebietes, noch eines Heilquellen- oder Überschwemmungsgebietes. Im Beurteilungsgebiet sind zwei Wasserschutzgebiete (Zone III A) ausgewiesen. Diese liegen südwestlich und nordwestlich jenseits der Bundesstraße B 469 in Entfernungen von ca. 120 m und 660 m.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Luft

Die dem Untersuchungsraum nächstgelegene Luftmessstation befindet sich in Kleinwallstadt in ca. 2,1 km Entfernung. Bisher weist die Messstation Kleinwallstadt des lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach der 39. BImSchV (aufbauend auf die Rahmenrichtlinie zur Luftqualität (RL 96/62/EG) und ihre Tochterrichtlinien (RL 1999/30/EG, RL 2000/69/EG, RL 2002/3/EG, RL 2004/107/EG)) auf, vielmehr sinken die Immissionswerte im langjährigen Durchschnitt. Damit bestand bislang keine Notwendigkeit zur Aufstellung eines Luftreinhalteplans. Der Untersuchungsraum liegt damit nicht in einem Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Lärm

Die von der EU erlassene Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG) enthält Vorgaben für den Lärmschutz. Die Festschreibung von Immissionspegeln wird jedoch den Mitgliedsstaaten überlassen.

Als Bewertungsgrundlage für die Schallimmissionen gewerblicher und industrieller Anlagen gilt daher in Deutschland die TA Lärm. Darin werden Immissionsrichtwerte für bestimmte Nutzungstypen in der Umgebung angegeben.

Wasser

Im Beurteilungsgebiet sind zwei Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Diese sind in Zone III A eingestuft und liegen südwestlich und nordwestlich jenseits der Bundesstraße B 469 in Entfernungen von ca. 120 m und 660 m.

Natur

Die von der Europäischen Gemeinschaft erlassene Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (RL 92/43/EWG= FFH-Richtlinie) hat zum Ziel die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Fa. Ciba Vision GmbH liegt in der Gemeinde Großwallstadt, welche als Unterzentrum zur äußeren Verdichtungszone im Umfeld des Oberzentrums Aschaffenburg liegt. Gemäß dem Regionalplan soll die weitere Verdichtung von Arbeitsstätten auf die zentralen Orte konzentriert werden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Beurteilungsgebiet befinden sich einige Bodendenkmäler, auf dem Betriebsgelände selbst nicht.

Eine Beeinträchtigung der vorgenannten Schutzgebiete durch das o.g. Vorhaben ist möglich.

→ Ergebnis

Da mehrere in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannte besonders empfindliche Gebiete durch die Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise betroffen sein könnten, wird nachfolgend entsprechend der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien der Ziffern 1 bis 3 geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

2.4 Prüfung auf der zweiten Stufe

2.4.1 Merkmale des Vorhabens

2.4.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die UVP-prüfpflichtige Gasturbinenanlage dient der Erzeugung von Prozesswärme, die für die Propanolaufbereitungsanlage notwendig ist. Zur Realisierung des Vorhabens wird im südlichen Bereich des Betriebsgeländes das bestehende Gebäude R erweitert bzw. modifiziert.

Die Mikrogasturbine besteht aus drei Turbineneinheiten, die nach Bedarf stufenweise zugeschaltet werden und ist ein kompaktes Stromerzeugungsaggregat mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 1,8 MW. Als Brennstoff wird Erdgas verwendet. Relevante Abrissarbeiten werden nicht durchgeführt.

2.4.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Am Standort befinden sich eine weitere Destillationsanlage, mehrere Anlagen zur Herstellung von Grundchemikalien (Nelfilcon-Polymer und Copolymer) mit nachgeschalteten nicht-genehmigungspflichtigen Anlagen zur Herstellung von Kontaktlinsen sowie zwei Blockheizkraftwerke.

Die Errichtung und der Betrieb der neu geplanten Anlage führt zu keiner Veränderung an den Verfahren oder der Kapazität der anderen Anlagen am Standort. Kumulierende Vorhaben i.S.v. §§ 10 bis 12 UVPG bestehen nicht, auf längere Sicht ist vielmehr geplant, die Blockheizkraftwerke stillzulegen. Es liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Umfeld des Vorhabenstandortes anderweitige beeinflussende Pläne oder Projekte realisiert werden bzw. sich in Planung befinden.

2.4.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche und Boden:

Aufgrund der langjährigen intensiven industriellen Nutzung des Gesamtstandortes sind keine besonderen oder empfindlichen Bestandteile von Natur und Landschaft im Bereich der Vorhabenfläche entwickelt. Die Errichtung und der Betrieb der Gasturbine hat kaum Auswirkungen auf den Flächenverbrauch und den Boden. Für die Anlage wird das bereits bestehende Gebäude R erweitert. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine schon im Bestand fast vollständig versiegelte und überbaute Fläche. Ökologisch bedeutsame und naturnahe Bereiche befinden sich ausschließlich außerhalb der Vorhabenflächen. Eine

Tangierung dieser Flächen findet nicht statt. Das Vorhaben greift nicht auf die Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zurück.

Wasser:

Der Betrieb der Gasturbine hat nahezu keine Auswirkungen auf den Wasserverbrauch. Erhebliche Auswirkungen durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen können ausgeschlossen werden. Die Gasturbine fällt nicht unter den Anwendungsbereich der AwSV.

2.4.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch den Betrieb der Anlage fallen nur wenige Abfälle an. Durch die verwendete Luftlagertechnologie benötigt die Mikroturbine keine Schmier- und Kühlmittel. Die Menge an Altöl für den Verdichter ist mit < 0,1 t/a sehr gering.

Die Abfälle werden ordnungsgemäß und schadlos über bestehende Sammelentsorgungsnachweise entsorgt bzw. dem Recycling zugeführt. Neue Abfallarten entstehen nicht.

2.4.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luft:

Der Abgasstrom der Gasturbine mit einer Abgastemperatur von 280 ° C wird über einen Wärmetauscher geführt und genutzt, um die Heißwassermenge zu erzeugen, die für den Prozess der Propanol-Aufbereitung benötigt wird.

Die Abgaswerte der Mikroturbine mit $\text{NO}_x < 20 \text{ mg/m}^3$ und $\text{CO} < 50 \text{ mg/m}^3$ auf 15 % O_2 , sind aufgrund des hohen Lambda-Wertes ohne Katalysator oder andere Gasreinigungssysteme extrem niedrig. Auch der Formaldehyd-Grenzwert von 5 mg/m^3 bei 15 % O_2 wird eingehalten. Für einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Verdünnung der Abgase werden die Abgase über einen Kamin mit einer Gesamthöhe von 21,67 m bzw. 6 m über Dach abgeleitet.

Die Grenzwerte der TA Luft werden eingehalten, die Kaminhöhe sowie die Ableitung der Abgase entspricht der TA Luft 2021 bzw. der VDI 3781 Blatt 4 sowie der 44. BImSchV, sodass es auch die Schadstoffemissionen betreffend zu keiner Gefährdung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter kommen wird.

Lärm:

Durch den Betrieb der Gasturbine können betriebsbedingte Geräuschemissionen entstehen. Für den Gesamtbetrieb der Ciba Vision GmbH gibt es bereits seit längerer Zeit ein Schallquellenkataster, erstellt durch den TÜV Süd. Anlässlich des Genehmigungsverfahrens wurde dieses Schallquellenkataster an die aktuelle Version angepasst. Der schalltechnische Untersuchungsbericht des TÜV Süd zeigt auf, dass sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit die errechneten Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den jeweiligen Immissionsorten unterschreiten.

Weitere relevante Emissionen durch Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder oder radioaktive Strahlung sind nicht zu erwarten.

2.4.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

2.4.1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Die Gesamtanlage ist kein Betriebsbereich nach Störfallverordnung.

2.4.1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Gasturbine fällt nicht unter die Störfallverordnung und liegt auch nicht innerhalb des Sicherheitsabstandes zu einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG.

Auf dem Betriebsgelände wird mit Stoffen umgegangen, die gemäß § 2 Abs. 4 StörfallV als gefährlich eingestuft sind: Nr. 1.2.5.3 des Anhang 1 StörfallV P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3. Jedoch erreichen die Mengen aller „Störfallstoffe“, die im Sinne der StörfallV auf dem Betriebsgelände vorhanden sein können, die entsprechenden Mengenschwellen (hier 5.000 t) nicht, so dass das Betriebsgelände nicht als Betriebsbereich einzustufen ist.

Ein Brandübergreif aufgrund der Lagerung der am Standort gelagerten Stoffe ist relevant und wird im Brandschutzkonzept, Notfall- und Alarmplänen sowie im Gefahrenabwehrplan, in Unterweisungen und Übungen berücksichtigt.

Für die Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste besteht eine ungehinderte Zufahrtmöglichkeit.

Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV ist bei Berücksichtigung des Brandschutzkonzeptes sehr gering.

2.4.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die Grenzwerte der TA Luft werden eingehalten.

Verunreinigungen von Wasser, verursacht durch den Betrieb der Gasturbinenanlage, können nahezu ausgeschlossen werden.

Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm werden derzeit eingehalten und das Vorhaben führt gemäß dem den Planunterlagen beigefügten schalltechnischen Untersuchungsbericht des TÜV vom 27.07.2023 mit Aktualisierung des Schallquellenkatasters zu keinen Überschreitungen.

Durch den Betrieb der Anlage besteht kein erhebliches Risikopotential für die menschliche Gesundheit.

Bezüglich der Verwendung von Gefahrstoffen sind jegliche Risiken für die menschliche Gesundheit durch organisatorische oder technische Maßnahmen minimiert. Selbiges gilt für Abfälle. Auch hier stellen organisatorische (z. B. Unterweisungen) oder technische Maßnahmen (z. B. gesicherter Verschluss gefährlicher Abfälle oder Stoffe) sicher, dass keine Menschen gefährdet werden.

2.4.2 Standort des Vorhabens

2.4.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Siehe Ausführungen oben unter 2.2

2.4.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)

Das Vorhaben ist für das Schutzgut Wasser ohne besondere Bedeutung, da es in einem bereits bestehenden Gebäude auf bereits versiegelten Flächen verwirklicht wird.

Für die Böden sowie Natur und Landschaft hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Aufgrund der intensiven industriellen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung haben die Schutzgüter keine besondere Qualität. Veränderungen am Natur- und Landschaftsbild wird es durch das Vorhaben nicht geben.

2.4.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.4.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

An der Grenze des Einwirkungsbereichs, ca. 1,1 km östlich des Standorts befindet sich das FFH-Gebiet „Maintal- und –hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“ (Nr. 6121-371), eine Belastung der Schutzgüter durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

2.4.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

An der Grenze des Einwirkungsbereichs, ca. 1,1 km östlich der geplanten Anlage befindet sich das Naturschutzgebiet (Nr. NSG-00476.01). Eine Betroffenheit des Schutzgebietes durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

2.4.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke oder Nationale Naturmonumente sind im weiträumigen Umfeld des Vorhabenstandortes nicht ausgewiesen.

2.4.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Biosphärenreservate sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.

Westlich des Betriebsgeländes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-00562.01 innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (ehemals Schutzzone)“. Die Entfernung beträgt ca. 500 m.

Eine Betroffenheit der LSG durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

2.4.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturdenkmäler sind im Umfeld des Vorhabenstandortes nicht festgesetzt.

2.4.2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im weiträumigen Umfeld des Vorhabenstandortes nicht ausgewiesen.

2.4.2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Norden in ca. 800 m Entfernung vom Schornstein bzw. 300 m Entfernung vom Betriebsgelände befinden sich zwei Biotope (Nr. 6120-0109 sowie Nr. 6120-0110).

Im Südwesten, jenseits der Bundesstraße B 469 in ca. 650 m bzw. 1.000 m Entfernung vom Schornstein befinden sich zwei weitere Biotope (Nr. 6120-0009 und Nr. 6120-0006). Eine Betroffenheit der Biotope durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

2.4.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Im Beurteilungsgebiet sind zwei Wasserschutzgebiete (Zone III A) ausgewiesen. Diese liegen südwestlich und nordwestlich jenseits der Bundesstraße B 469 in Entfernungen von ca. 120 m und 660 m.

Eine Betroffenheit der Gebiete durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

2.4.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Gebieten, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen (z. B. Umweltzone, Luftreinhaltepläne o. ä.) überschritten sind.

2.4.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Fa. Ciba Vision GmbH liegt in der Gemeinde Großwallstadt, welche als Unterzentrum zur äußeren Verdichtungszone im Umfeld des Oberzentrums Aschaffenburg liegt. Gemäß dem Regionalplan soll die weitere Verdichtung von Arbeitsstätten auf die zentralen Orte konzentriert werden. Das Vorhaben entspricht diesen Zielen. Evtl. entstehende zusätzliche Emissionen sind vergleichsweise gering.

2.4.2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Beurteilungsgebiet befinden sich einige Bodendenkmäler, auf dem Betriebsgelände selbst nicht.

Der Betrieb der Gasturbinenanlage lässt keine Veränderungen hinsichtlich der Einwirkung auf die betroffenen Denkmäler erwarten.

2.4.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

2.4.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Gemäß dem Bebauungsplan „Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“ ist der Bereich, in dem das Vorhaben verwirklicht wird als Industriegebiet ausgewiesen.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,8 MW.

Die Gasturbine wird errichtet in einem Anbau zu Gebäude R auf einer bereits versiegelten Fläche. Somit findet kein Eingriff in den Boden oder in grundwasserführende Bereiche statt. Ebenso sind keine Eingriffstatbestände in ausgewiesene Schutzgebiete, Biotopstrukturen oder in für faunistische Arten wertvolle Bereiche verbunden.

Aufgrund des Charakters des Vorhabens - Errichtung und Betrieb von immissionsschutzrelevanten industriellen Anlagenteilen in einem industriell genutzten Umfeld - ist ausschließlich mit betriebsbedingten Wirkungen zu rechnen, die durch Immissionen von Lärm und Luftschadstoffen entstehen können. Erschütterungen, Gerüche und Licht sind vernachlässigbar.

Der Untersuchungsraum für luftverunreinigende Stoffe ergibt sich in Anlehnung an die Ziffer 4.6.2.5 der TA Luft. Danach umfasst das Untersuchungsgebiet einen Kreis mit einem Radius, der der 50-fachen Schornsteinhöhe entspricht. Bei einer Schornsteinhöhe von 22 m ergibt sich ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 1.100 m. Im Untersuchungsraum liegen gewerbliche und landwirtschaftliche Flächen sowie fast komplett die Wohnbebauung der Gemeinde Großwallstadt.

Die Emissionen luftfremder Stoffe und Geräusche wurden im Rahmen der Antragstellung geprüft und liegen innerhalb der nach TA Luft und TA Lärm geforderten Werte. Damit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 BImSchG bzw. auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Auch bezüglich des Schutzguts Boden und Fläche sind nach Art und Ausmaß keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen, da hier nur ein kleiner Anbau an ein bestehendes Gebäude auf einer bereits versiegelten Fläche und keine weitere Flächenversiegelung stattfindet.

Ebenso sind im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Wasser aufgrund der Entfernung und des Immissionspotentials keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Auch ist nicht erkennbar, dass durch das geplante Vorhaben andere natürliche Ressourcen wie Tiere, Pflanzen oder biologische Vielfalt in Anspruch genommen würden.

Nachteilige Auswirkungen durch Abfälle und Abwässer sind nicht ersichtlich. Das Risiko für Betriebsstörungen, Unfälle und Katastrophen kann als ausreichend sicher beherrschbar angesehen werden.

Aufgrund der Art und des Ausmaßes sämtlicher Auswirkungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen geographischen Gebiete und die betroffene Bevölkerung sowie die identifizierten Nutzungs- und Schutzkriterien und etwaige Schutzgüter auszugehen.

2.4.3.2 etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht erkennbar.

2.4.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Komplexe Auswirkungen wie etwa kumulative Auswirkungen des Betriebs der Gasturbinenanlage sind nicht zu erwarten. Bei der Anlage werden die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Umwelteinwirkungen ergriffen.

Schwere Auswirkungen, das heißt vorhabensbedingte Wirkung von besonderer Qualität oder hoher Intensität, sind an der Anlage nicht zu erwarten. Vakuum-Schutz, Übertemperaturabschaltung, Überdruckabschaltung, Überdruckventil und Sicherheits-Abblaseventil sorgen für einen maximalen Schutz gegen Betriebsstörungen.

➔ Eine Schwere bzw. Komplexität von Auswirkungen auf etwaige Schutzgüter ist somit nicht zu erkennen.

2.4.3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Mit umfangreichen technischen und organisatorischen Maßnahmen wird darauf hingewirkt, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Betriebsstörung, die zu Auswirkungen führen könnte, auf möglichst gegen null reduziert wird.

2.4.3.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Anlage wird voraussichtlich im 24/7-Betrieb über 365 Tage betrieben (Ausnahme Revisionszeiten). Es ist daher von einer andauernden Emission von luftfremden Stoffen und von Geräuschen auszugehen. Diese Emissionen liegen im Rahmen der vorgegebenen Grenzwerte der TA Luft und TA Lärm.

Lärmemissionen durch Fahrverkehr werden durch die Errichtung der Propanolaufbereitungsanlage sogar um ein Vielfaches reduziert, da durch die firmeninterne Aufbereitung ein Fahrverkehr von ca. 315 Tankkraftwagen eingespart werden kann.

2.4.3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zu-gelassener Vorhaben

Das Vorhaben wird im Anschluss und in Erweiterung eines bestehenden Gebäudes in einem Industriegebiet mit industrieller Nutzung errichtet. Überwiegend ergibt sich die industrielle Nutzung durch die Ciba Vision. Weitere industrielle Tätigkeiten sind hier die Herstellung von Kontaktlinsen, die Herstellung der Grundpolymerwerkstoffe für die Kontaktlinsenfertigung, einer weiteren Destillationsanlage, zweier BHKW. Weitere kleinere gewerbliche Anlagen unterschiedlicher Art befinden sich im Untersuchungsbereich.

Synergieeffekte der betreffenden jeweils einschlägigen Stoffe sind nicht bekannt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Überlagerung von relevanten Auswirkungen der Gasturbinenanlage mit den Auswirkungen anderer Anlagen oder Vorhaben im Untersuchungsraum kommt.

2.4.3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Gasturbine ist nach Herstellerangaben vom Typus her bereits sehr emissionsarm. In Bezug auf die Luftreinhaltung werden entsprechend den Vorgaben der 44. BImSchV Messpflichten festgesetzt werden, welche das Einhalten der Grenzwerte überprüft und gewährleistet. Nach Umsetzung der Auflagen ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten werden.

3. Gesamteinschätzung

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Vorhaben der Ciba Vision GmbH unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld mit keinen Wirkfaktoren verbunden ist, die zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Bestandteile führen könnten, wenn das Vorhaben entsprechend den vorliegenden Unterlagen umgesetzt wird.

Dies begründet sich zusammenfassend im Wesentlichen aufgrund

- der geringen Größe des Vorhabens,
- keiner Beanspruchung natürlicher Ressourcen, d.h. die Errichtung und der Betrieb der Anlage geht nicht mit dem Verbrauch von Wasser, Boden, Natur oder Landschaft einher, der eine besondere Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde,
- Emissionen nach dem Stand der Technik gemindert bzw. weitestgehend vermieden werden können,
- der Betrieb der Anlage nicht mit relevanter Umweltverschmutzung und Belästigung verbunden ist.

Auch das Unfallrisiko kann im Hinblick auf die sicherheitstechnischen Anforderungen nach BImSchG und StörfallIV als bestmöglich minimiert gelten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Miltenberg, den 14.05.2024
Landratsamt

Speth